

EMPWR GMBH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH UND RANGFOLGE

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen („**Vereinbarung**“) der EMPWR GmbH an einen Käufer von Produkten oder Dienstleistungen (gemäß der Auftragsbestätigung) („**Kunde**“). Die EMPWR Deutschland GmbH („**EMPWR**“) ist ein Unternehmen der Aminolabs Group NV mit Sitz in Hasselt, Belgien. EMPWR und der Kunde werden in Folgenden als "Parteien" bezeichnet.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen oder Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die beim Abschluss einer Vereinbarung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

Eine Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur wirksam, soweit zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Anwendung allgemeiner oder spezifischer Geschäftsbedingungen des Kunden ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, ungeachtet etwaiger Verweise auf solche auf einem Dokument des Kunden.

2 BESTELLUNGEN

Der Kunde hat jede Bestellung an die von EMPWR angegebene E-Mail-Adresse zu richten. Jede Bestellung muss (i) die Art und Menge der Produkte ausweisen und (ii) aus versicherungstechnischen Gründen, soweit anwendbar, angeben, dass die Produkte für den Verkauf außerhalb der Europäischen Union vorgesehen sind.

Eine Bestellung bindet EMPWR erst nach der Annahme durch EMPWR, d. h.: (i) wenn sie von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Mitarbeiter von EMPWR schriftlich angenommen wird; (ii) wenn EMPWR die Bestellung nicht innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs ausdrücklich abgelehnt hat; oder (iii) bei Lieferung der Produkte durch EMPWR.

Jede angenommene Bestellung ist für den Kunden bindend. Der Kunde ist weder berechtigt, eine angenommene Bestellung zu stornieren, zu erhöhen oder zu verringern, noch das (geschätzte) Lieferdatum zu verändern, es sei denn, EMPWR stimmt diesem vorher schriftlich zu. Jede Rückfrage von EMPWR zur Klärung der Bestellung wird vom Kunden unverzüglich beantwortet.

Bezüglich seiner Bestellung obliegen dem Kunden die folgenden Verantwortlichkeiten: (i) Die Sicherstellung der Richtigkeit der Bestellung; (ii) EMPWR alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die EMPWR benötigt, den Auftrag zu erfüllen und gegebenenfalls alle Etikettierungs- und sonstigen anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und (iii) die Beschaffung aller gegebenenfalls erforderlichen Einfuhrlicenzen, Ursprungszeugnisse oder anderer erforderlicher Dokumente und Bezahlung aller geltenden Zölle, Abgaben und Steuern für die Einfuhr der Produkte.

3 SPEZIFIKATIONEN UND PRODUKTÄNDERUNGEN

Eine Bestellung bindet EMPWR nur, wenn ihm Spezifikationen beigefügt sind, entweder durch ein Produktspezifikationsblatt, das einen wesentlichen Bestandteil der Vereinbarung („**PSS**“) bildet oder durch ein mit dem Kunden vereinbartes und vom ihm unterzeichnetes Leistungsverzeichnis. EMPWR stellt die Produkte gemäß dieser Spezifikationen her. Änderungen der Spezifikationen werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien vorgenommen und schriftlich bestätigt. Diese Änderungen sind integraler Bestandteil der Vereinbarung. Etwaige Mehrkosten der Produkte infolge der Änderungen der Spezifikationen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Der Kunde trägt im Hinblick auf die Spezifikationen die gesamte Verantwortung für die Einhaltung behördlicher oder gesetzlicher Regularien auf allen Märkten, in denen er das Produkt verkauft oder künftig verkaufen wird.

4 VERPACKUNG UND ETIKETTIERUNG

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, werden die bestellten Produkte in der Originalverpackung geliefert. EMPWR behält sich das Recht vor,

seine Produkte und Verpackungen ohne vorherige Ankündigung zu modifizieren. Bestellte Mengen können geändert werden, um die Standardverpackungseinheiten zu erfüllen.

5 LIEFERUNG

EMPWR liefert die Produkte ex-Works (Incoterms 2020) an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort. Wenn EMPWR dem Kunden die Ware am vereinbarten Ort zur Verfügung stellt, ist die Lieferung abgeschlossen und das Risiko und die Pflicht zur Einlagerung geht über, unabhängig davon, ob EMPWR die Ware auf den LKW verlädt. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Liefertermin zu ändern, es sei denn, dies ist zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

Wenn ein Liefertermin in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart ist wird EMPWR alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Ware zu diesem Zeitpunkt zu liefern. EMPWR wird den Kunden unverzüglich über eine Lieferverzögerung informieren. Die Parteien werden sich dann über den pragmatischsten Weg abstimmen, etwaige nachteilige Folgen dieser Verzögerung zu beheben. Eine Verzögerung, gleich aus welchem Grund, stellt keinen Grund für die Stornierung der Bestellung durch den Kunden dar.

6 PREISE, RECHNUNG UND ZAHLUNG

Die Produkte werden zu den auf der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Von Zeit zu Zeit kann EMPWR die Preise innerhalb von 6 (sechs) Tagen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden ändern. Bestellungen, die EMPWR vor der Änderung erhalten und bestätigt hat, werden zu dem vor der Änderung gültigen Preis in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum in EUR und in bar auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von EMPWR, und ohne Abzug, Rabatt, Entschädigung oder Aufrechnung zahlbar. Alle Kosten, Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben in Bezug auf die Zahlung der Rechnung gehen zu Lasten des Kunden.

Jede Reklamation im Zusammenhang mit einer Rechnung gilt nur dann als wirksam, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach dem Rechnungsdatum per Einschreiben mitgeteilt wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt die entsprechende Rechnung als vom Kunden akzeptiert und es wird keine Reklamation angenommen. Ein eventueller Antrag auf Berichtigung einer Rechnung berechtigt den Kunden nicht zu einer verzögerten Zahlung. In keinem Fall rechtfertigt eine Reklamation bezüglich der Produkte die (teilweise) Nichtzahlung einer Rechnung.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und ohne Vorankündigung hat EMPWR einen Anspruch auf die Zahlung von Zinsen auf alle Beträge, die vom Kunden am festgesetzten Fälligkeitstag der jeweiligen Rechnung nicht vollständig bezahlt wurden; maßgebend für die Berechnung der Zinsen ist hier der im Belgischen Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 2. August 2002 festgesetzte Zinssatz in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zinsen werden zinstätig bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge berechnet. Zusätzlich zu den vorgenannten Zinsen zahlt der Kunde EMPWR eine Entschädigung in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der ausstehenden unbezahlten und überfälligen Rechnungsbeträge. Ferner trägt der Kunde alle sonstigen anwendbaren, gerichtlichen und außergerichtlichen Wiederherstellungskosten, mindestens jedoch 50 (fünfzig) Euro und unbeschadet des Rechts von EMPWR, unter Nachweis, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist, einen höheren Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

Jeder Zahlungsverzug gibt EMPWR das Recht, (i) alle ausstehenden Bestellungen unverzüglich auszusetzen, (ii) eine Vorauszahlung in bar für jede weitere Bestellung zu verlangen, und/oder (iii) etwaige Folgeaufträge abzulehnen, ungeachtet aller anderen Rechte, die sich für EMPWR aus der Vereinbarung oder auf sonstige Weise ergeben. EMPWR darf jegliche Bestellungen weiter aussetzen oder ablehnen, bis es die fällige Zahlung (inklusive jeglicher Zinsen und Entschädigungszahlungen) in voller Höhe erhalten hat.

EMPWR kann nicht haftbar gemacht werden für (direkte oder indirekte) Schäden, die sich aus der Anwendung der Zahlungsbedingungen im Rahmen der Vereinbarung ergeben.

EMPWR GMBH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

7 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung aller nach dem Vertrag durch den Kunden fälligen Beträge behält sich EMPWR das Eigentum an den Produkten vor und ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte weiterzuverkaufen, zu belasten oder anderweitig zu veräußern. Die Nichtzahlung irgendeines fälligen Betrags zum Fälligkeitszeitpunkt kann zur Rückforderung der Produkte führen. Der Kunde hat eine ausreichende Versicherung für das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung dieser Produkte. Darüber hinaus informiert der Kunde EMPWR unverzüglich im Fall einer Pfändung der Produkte, eine Zahlungsunfähigkeit, Aussetzung der Zahlung, (der Beantragung) einer Insolvenz, Liquidation oder der Beendigung der Geschäftsaktivitäten des Kunden oder der Einstellung der Handelstätigkeit des Kunden. Im Fall der Pfändung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird der Kunde den Gerichtsvollzieher oder den Insolvenzverwalter über diesen Punkt 7 in Kenntnis setzen und alle relevanten Unterlagen bezüglich der Produkte zur Verfügung stellen. Übersteigt der Wert der für EMPWR vorhandenen Sicherheiten den Wert der Forderungen von EMPWR insgesamt um mehr als 20 %, so ist EMPWR insoweit verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einen Teil der Sicherheiten nach eigenem Ermessen freizugeben; es müssen jedoch nur vollständig bezahlte Lieferungen von den Produkten, an denen EMPWR das Eigentum behält, freigegeben werden.

Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang auf den Kunden gemäß Ziffer 5.

8 GEWÄHRLEISTUNG

EMPWR gewährleistet dem Kunden, dass die Produkte den Spezifikationen entsprechen. EMPWR gewährleistet weder stillschweigend noch ausdrücklich irgendetwas anderes in Bezug auf die Produkte, ihre Marktgängigkeit, Handhabbarkeit, Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder sonstiges.

Bei Lieferung durch EMPWR gemäß Ziffer 8 hat der Kunde die Konformität der Produkte mit den Spezifikationen zu prüfen. Ist der Kunde der Auffassung, dass die Produkte nicht den Spezifikationen entsprechen, hat er innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach dem Tag (i) der Lieferung der Produkte gemäß Ziffer 8 im Fall eines sichtbaren Mangels; und (ii) an dem der Kunde den Mangel entdeckt hat (bzw. angemessenerweise hätte entdecken sollen) im Fall eines verdeckten Mangels, eine detaillierte schriftliche Ablehnungsmittelteilung einschließlich entsprechender Produktproben an EMPWR zu senden. Der Kunde bewahrt die betreffenden Produkte auf (bzw. stellt sicher, dass sie aufbewahrt werden, je nach Sachlage), ferner alle zugehörigen Materialien und Dokumente, und stellt sie zur Begutachtung und Überprüfung durch EMPWR oder einen von EMPWR benannten Dritten zur Verfügung. Produkte, die nicht gemäß dieser Ziffer 8 gerügt werden, gelten als vom Kunden akzeptiert und können danach nicht mehr vom Kunden zurückgewiesen werden.

Wenn und soweit EMPWR akzeptiert, dass die Produkte mangelhaft sind, ist die Haftung von EMPWR nach EMPWR alleinigem Ermessen auf einen Ersatz, eine Rückerstattung oder eine zusätzliche Lieferung beschränkt. Kein Produkt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EMPWR zurückgegeben oder vernichtet werden.

Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet EMPWR nicht, wenn ein Produkt die Spezifikationen nicht erfüllt, aufgrund (i) dessen, dass EMPWR eine mündliche oder schriftliche Anweisung des Kunden befolgt; (ii) dessen, dass der Kunde (oder ein Dritter, dem die Produkte zur Verfügung gestellt oder verkauft wurden) die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von EMPWR (einschließlich jener zur Lagerung oder Verwendung der Produkte) nicht befolgt oder wegen etwaigem (anderen) Missbrauch oder unsachgemäße Lagerung der Produkte durch den Kunden; (iii) von Fahrlässigkeit des Kunden (oder eines Dritten, dem die Produkte zur Verfügung gestellt oder verkauft wurden); oder (iv) von Änderungen, die von EMPWR vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass die Produkte den geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen entsprechen.

9 EXPORTKONTROLLE

Der Kunde versichert und gewährleistet, dass er keine Produkte (einschließlich Produkte, die von diesen Produkten abgeleitet werden oder darauf basieren), die von EMPWR gemäß der Vereinbarung geliefert wurden, direkt oder indirekt an Bestimmungsländer, Einrichtungen oder Personen verkaufen, exportieren, reexportieren, übertragen, umleiten oder anderweitig veräußern wird, bei denen

dies nach den Gesetzen oder Vorschriften der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union verboten ist, ohne zuvor von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den diesen Gesetzen und Vorschriften eine Genehmigung eingeholt zu haben. Diese Ausfuhrkontrollklausel gilt auch nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung.

10 HAFTUNG

EMPWR (einschließlich seiner Beauftragten, Vertreter und/oder Mitarbeiter) haftet nicht für zufällige, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, entgangenen Gewinn, Verlust von Einsparungspotential oder Drittschäden.

Die Haftung von EMPWR im Rahmen der Vereinbarung (unabhängig davon, ob diese Haftung auf Vertragsverletzung, Fahrlässigkeit, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder aus einem anderen Grund beruht) ist, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, beschränkt auf (i) den Betrag, der für die Produkte, auf die sich die Forderung bezieht, gezahlt wurde; oder (ii) die Summe, über die EMPWR versichert ist.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen, in denen EMPWR zwingend haftbar ist, z. B. (1) nach dem Deutschen Produkthaftungsgesetz (soweit zutreffend), (2) wegen Verlust des Lebens, Personen- oder Gesundheitsschäden, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch EMPWR oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, (3) wenn die Verlust- oder Schadensursache auf vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit von EMPWR oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, (4) wenn der Kunde Rechte geltend macht, die auf einem Mangel beruhen, der sich aus einer Garantie für die Produktqualität oder die besondere Dauer einer Produktqualität ergibt, (5) EMPWR fahrlässig gegen eine grundlegende Vertragspflicht verstößt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung überhaupt erst möglich macht und auf deren Erfüllung der Kunde in der Regel vertrauen kann (Kardinalpflicht), (6) Regressansprüche in der Konsumgüterbeschaffungskette betroffen sind. Verstößt EMPWR fahrlässig gegen eine Kardinalpflicht, so ist seine Schadensersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt und/oder EMPWR nicht für den Verlust von Leben, Personenschäden oder Gesundheitsschäden haftbar gemacht wird.

11 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stehen alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, EMPWR zu. In keinem Fall ergibt sich aus der Vereinbarung eine Übertragung oder Abtretung von geistigen Eigentumsrechten an den Kunden. Der Kunde darf die Zusammensetzung der gelieferten Produkte nicht analysieren, nachbauen oder in anderer Weise den Versuch unternehmen, die Zusammensetzung der Produkte zu ermitteln. Ferner darf er all dies auch keinem Dritten erlauben. Der Kunde informiert EMPWR über (i) jede tatsächliche, angedrohte oder vermutete Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von EMPWR, von der er Kenntnis erhält, und (ii) jedwede Behauptung eines Dritten, dass die Einfuhr oder der Verkauf der Produkte Rechte Dritter verletzt, wenn der Kunde Kenntnis davon erhält.

12 HÖHERE GEWALT

Der Kunde trägt das Risiko höherer Gewalt. Die Einhaltung der Vereinbarung kann durch höhere Gewalt, einschließlich, ohne Beschränkung, Explosionen, Brände, Überflutungen, Pandemien, Epidemien oder andere Virusausbrüche, Proteste, Unruhen, Aufstände, Terroranschläge, staatliche Maßnahmen, Aussperrungen, Verkehrsbehinderungen, Streiks oder andere gewerkschaftliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Embargos, Beschädigung von Ausrüstung, Lieferverzögerungen bei den Zulieferern von EMPWR sowie jegliches Ereignis, das die Auslieferung der Produkte in normaler Art und Weise verhindert, verhindert oder erschwert werden. Entsprechendes gilt für Subunternehmer und Zulieferer von EMPWR. Für den Zeitraum der Andauer der höheren Gewalt sind die Pflichten von EMPWR ausgesetzt. Sollte die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als drei (3) Monate andauern, kann jede Partei mit sofortiger Wirkung den durch die Aussetzung betroffenen Teil der Vereinbarung ohne Anspruch auf Entschädigung beenden. Höhere Gewalt auf Kundenseite wird ausdrücklich ausgeschlossen.

EMPWR GMBH
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

13 BEENDIGUNG

Ungeachtet aller anderen Kündigungsrechte, die ihm im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung stehen, kann EMPWR die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung in folgenden Fällen kündigen, ohne dass es gerichtlicher Maßnahmen bedarf und ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Entschädigung hat.

1. Der Kunde verstößt gegen die Vereinbarung und versäumt es, den Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen zu beheben. Eine Nacherfüllungsfrist gilt nicht für Zahlungsbedingungen.
2. Der Kunde ist nicht in der Lage, seine Schulden zu begleichen, befindet sich in Zahlungseinstellung, beantragter oder laufender Insolvenz, Liquidation oder Beendigung der Geschäftstätigkeit des Kunden oder im Fall dass der Kunde seine Handelstätigkeit (ganz oder teilweise) einstellt.
3. Der Kunde begeht einen Betrug.
4. Im Fall eines Kontrollwechsels beim Kunden oder dem Erwerb der Kontrolle eines direkten Wettbewerbers von EMPWR durch den Kunden. Der Kunde wird EMPWR hierüber unverzüglich informieren.

Im Falle einer Kündigung und unbeschadet sonstiger ihm zustehender Rechtsbehelfe (i) behält sich EMPWR das Recht vor, Erstattung aller Kosten, Zinsen und Schadenersatz für Schäden zu verlangen, die EMPWR entstehen würden, (ii) sind alle Forderungen von EMPWR gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar, und (iii) kann EMPWR seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit anderen laufenden Vereinbarungen zwischen den Parteien aussetzen oder aufschieben, (iv) muss der Kunde jeglichen durch EMPWR erworbenen Warenbestand auf EMPWRs erstes Anfordern aufkaufen.

14 SONSTIGES

Der Käufer ist weder berechtigt, den Handelsnamen oder einen Markennamen von EMPWR zu verwenden, noch erwirbt er Eigentumsrechte an Software, Zeichnungen usw., die ihm zur Verfügung gestellt wurden. EMPWR bleibt der alleinige Eigentümer aller geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess von EMPWR oder Produkten, die von EMPWR verkauft werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders schriftlich vereinbart oder ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Rechte jeder Partei im Rahmen der Vereinbarung (i) können so oft wie erforderlich ausgeübt werden; (ii) sind kumulativ und schließen, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, gesetzliche Rechte und Rechtsbehelfe nicht aus; und (iii) können nur schriftlich und nach ausdrücklicher Vereinbarung aufgehoben werden.

Ist (ein Teil) einer Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder nicht durchsetzbar, so bleibt der Rest der Vereinbarung insoweit wirksam, als dieser Rest in Anbetracht des Inhalts und Zwecks der Vereinbarung nicht zwingend mit der nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung (oder Teil der Bestimmung) verbunden und daher nicht davon trennbar ist. Die betroffene (bzw. der betroffene Teil dieser) Bestimmung gilt automatisch als durch solche gültige(n) und durchsetzbare(n) Bestimmung(en) ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt/kommen.

Die Vereinbarung stellt das gesamte Übereinkommen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und darf nur durch schriftlicher Bestätigung durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Partei und unter Bezugnahme auf die Vereinbarung geändert werden.

15 GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Die Vereinbarung wird gemäß belgischem Recht ausgelegt und unterliegt diesem. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) und die damit verbundenen Instrumente finden keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden von den zuständigen Gerichten von Antwerpen, Hasselt, Belgien, endgültig beigelegt: Es gilt deren ausschließliche Zuständigkeit.